

Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen hat gem. § 7 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Vorrang vor deren Beseitigung.

Wichtige abfallrechtliche Satzungen sind die „Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen“ (KrW-/AbfS), die „Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen“ („Abfallentsorgungsgebührensatzung“ -AbfEGS-) sowie die „Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum“ (Nentzelsrode) - (GSAWZ) in den jeweils gültigen Fassungen.

Grundstücke sind gemäß § 6 i.V.m. § 8 KrW-/AbfS des Landkreises Nordhausen vom Eigentümer in vollem Umfang an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Zu beachten ist dabei, dass der Beginn, Veränderungen der Nutzung (auch gewerbliche oder deren gleichgestellte Nutzung), Wechsel des/der Gebührenpflichtigen und Änderungen der Personenzahl (alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten und dort wohnende Personen) sowie der Abfallbehälter dem Landratsamt Nordhausen, FG Abfallwirtschaft und Deponie, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen sind (siehe dazu auch § 10 AbfEGS und § 6 KrW-/AbfS). Auch eine Anzeige per Fax (Tel.-Nr.: 03631 - 911 339) oder E-Mail (abfallgebuehren@lrandh.thueringen.de) ist möglich.

Abfälle sind so zu lagern und zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Für die Entsorgung von Rest- und Bioabfällen werden im Landkreis Nordhausen entsprechende Behältnisse in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt (siehe § 8 AbfEGS). Wertstoffe bitten wir nach Sorten getrennt (Papier/ Pappe, Glas, Verpackungen) dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Dazu werden geeignete Behältnisse zur Verfügung gestellt (Blaue Tonne, Gelber Sack, Glascontainer). Ausführliche Hinweise zu den Entsorgungsmöglichkeiten (auch bezüglich Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott, Grünabfälle, Schadstoffe) erhalten Sie unter [www.abfall-nordhausen.de](http://www.abfall-nordhausen.de) oder bei der Abfallberatung des Landratsamtes Nordhausen (z.B. Tel.: 03631 /91431 -13, -15 oder-16).

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AW-Nr.: 17 09 04) sind als Abfälle zur Beseitigung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 2 KrW-/AbfS dem Landkreis Nordhausen anzudienen. Reiner Bauschutt (nicht kontaminiert) und Bodenaushub, Schotterboden (rein, nicht kontaminiert) - Gebührengruppe 2 - können auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode angeliefert werden.

Bei der Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen sind die §§ 9 ff. KrW-/AbfS zu beachten. Die Restabfall-Bio- und Wertstoff-Behältnisse sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrtag ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Benutzungspflichtige muss hierzu ggf. die Behälter an eine erschlossene, öffentlich gewidmete und von den Entsorgungsfahrzeugen ungehindert befahrbaren sowie geeigneten Straße (z.B. Straßenbreite, Straßenverlauf, Tragfähigkeit, Gewährleistung bei Schnee und Eis, zeitlich begrenzte Parkverbote) bringen. Fahrzeuge, Fußgänger, Gebäude usw. dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Dies gilt auch im Rahmen des Transports und der Aufstellung der Behältnisse.

Privatstraßen dürfen von den Entsorgungsfahrzeugen nur befahren werden, wenn sie öffentlich gewidmet bzw. für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, die ungehinderte und gefahrlose Befahrbarkeit (analog o.g. Hinweise auf öffentlichen Straßen) garantieren sowie ein Gesamtgewicht von mindestens 26 t zulassen. Privatstraßen werden unter Beachtung dieser Prämissen auch dann befahren, wenn (ausnahmslos) alle Grundstückseigentümer der Privatstraße eine Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern vorgenommen haben, sowie der notwendige Versicherungsschutz durch den/die Eigentümer gewährleistet ist. Diese Bedingungen sind notwendig, da einzelne Grundstückseigentümer potentiell Fahrverbote aussprechen könnten, und die Verursachung von Schäden im Bereich der Privatstraßen nicht versichert ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, muss beachtet werden, dass der Benutzungspflichtige die Behälter zu einem vom Landkreis festgesetzten, mit der Gemeinde abgestimmten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort bringen muss (siehe § 11 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfS).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die DGUV Regel 114-601 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Da das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen so gefährliche Verkehrsvorgänge darstellen, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind, sollte die gesamte Planung der (neu angelegten) Straßen und Straßenabschnitte darauf hin gerichtet sein. Die Vermeidung potentieller Gefahren sollte bereits bei der Planung Vorrang vor Nachbesserungen, Einsatz technischer Rückfahrssysteme oder Einweisen durch Personen haben. Daher sind nach Möglichkeit (bereits während der Planung) auch Wendeanlagen mit einem Mindestdurchmesser von 20,50 m vorzusehen.

Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen.

Für einzelne Grundstücke sind separate Stellungnahmen einzuholen.